



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 25 BPR

Eine Kommentierung von Stefan Wyler

Herausgegeben von Andreas Glaser / Nadja Braun Binder / Corsin Bisaz / Bénédicte
Tornay Schaller

Stand der Bearbeitung: 12.05.2024

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20240512-143020-0

ZITIERVORSCHLAG

Stefan Wyler, Kommentierung zu Art. 25 BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/
Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Kurzzitat: OK-Wyler, Art. 25 BPR N. XXX.

Art. 25 Vertreter des Wahlvorschlages

¹ Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

² Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

GLIEDERUNG

I. Entstehungsgeschichte	3
II. Bedeutung der Vorschrift	3
A. Allgemeines	3
B. Rechtsvergleich	3
III. Vertreter des Wahlvorschlages.....	3
A. Bezeichnung (Abs. 1).....	3
B. Abgabe von Erklärungen (Abs. 2)	5
Materialienverzeichnis	5

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- 1 Die Bestimmung wurde 1976 beim Erlass des BPR **inhaltlich unverändert** aus dem Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates von 1919¹ übernommen und lediglich redaktionell leicht angepasst.² Seither wurde Art. 25 BPR nicht mehr verändert.

II. BEDEUTUNG DER VORSCHRIFT

A. Allgemeines

- 2 Die Bestimmung regelt, wer die für einen Wahlvorschlag verantwortlichen **Ansprechpersonen** der wahlleitenden Behörden sind. Sie stellt sicher, dass für jeden Wahlvorschlag ein Vertreter/eine Vertreterin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestimmt sind, die für diesen Wahlvorschlag rechtsverbindlich handeln können.

B. Rechtsvergleich

- 3 Die **Kantone** verlangen in ihrem Parlamentswahlrecht regelmässig die Bezeichnung einer Vertretung und Stellvertretung für die Wahlvorschläge.³

III. VERTRETER DES WAHLVORSCHLAGES

A. Bezeichnung (Abs. 1)

- 4 Für jeden Wahlvorschlag muss **ein Vertreter/eine Vertreterin** und **ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin** bezeichnet werden. Diese sind für den betreffenden Wahlvorschlag im Verkehr mit den wahlleitenden Behörden die verantwortlichen Ansprechpersonen. Für die Wahlbehörden ist es wichtig, angesichts der kurzen Fristen in der Wahlvorbereitung rasch erreichbare Ansprechpersonen seitens der Wahlvorschläge zu haben. Es ist ihnen nicht zumutbar, bei Rückfragen, mit den mitunter schlecht erreichbaren einzelnen Kandidierenden direkt in Kontakt zu treten.
- 5 Gemäss der Formulierung im Gesetz sind es die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags, die die Vertretung des Wahlvorschlags **«bezeichnen»**. In der Praxis wird die Einreichung der meisten Wahlvorschläge von Sekretariaten der Parteien oder Gruppierungen betreut. Diese organisieren (wenn nötig) die Unterschriften für das Unterschriftenquorum gemäss Artikel 24 BPR und bezeichnen die Personen, die den Wahlvorschlag rechtsverbindlich vertreten.
- 6 Seit der **Lockerung** der Vorschriften über die Unterschriftenquoren⁴ verfügen viele Wahlvorschläge gar nicht mehr über Unterzeichnende im Sinne von Art. 24 Abs. 1 BPR. Zur gültigen Einreichung dieser Wahlvorschläge ist (gemäss Art. 24 Abs. 4 BPR) neben den Unterschriften der Kandidierenden lediglich noch die Unterschrift der präsidierenden und geschäftsführenden Personen der

1. BBl 1919 I S. 262.

2. BBl 1975 S. 1317, S. 1337.

3. Als Beispiele für viele § 51 Abs. 3 und 90 Gesetz des Kantons Zürich vom 1.9.2003 über die politischen Rechte (GPR/ZH, SG 161); Art. 67 Abs. 4 und 5 Gesetz des Kantons Bern vom 5.6.2012 über die politischen Rechte (PRG/BE, SG 141.1); Art. 36 Gesetz des Kantons St. Gallen vom 5.12.2018 über Wahlen und Abstimmungen (WAG/SG, SG 125.3); Art. 59 Abs. 3–5 Loi du canton de Vaud du 5.10.2021 sur l'exercice des droits politiques (LEDP/VD, SG 160.01); § 28 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25.10.1988 (StRG/LU, SG 10); § 48 f. Abs. 1 Gesetz des Kantons Thurgau vom 12.2.2014 über das Stimm- und Wahlrecht (StWG/TG, SG 161.1).

4. Vgl. OK BPR zu Art. 24 BPR.

Kantonalpartei nötig. Durch diese Unterschrift werden letztere nicht zu Vertretern bzw. Vertreterinnen des Wahlvorschlags, sie erfüllen damit erst einmal nur die Anforderung von Artikel 24 Absatz 4 BPR. Auch für diese Wahlvorschläge muss eine Vertretung und eine Stellvertretung bestimmt werden.⁵

- 7 Das Gesetz umschreibt nicht näher, wer Vertreter bzw. Vertreterin eines Wahlvorschlags sein kann. Es können dies somit Unterzeichnende wie auch Kandidierende sein, die geschäftsführenden oder präsidierenden Personen einer Partei gemäss Art. 24 Abs. 3 BPR aber auch weitere (zivilrechtlich handlungsfähige) Personen aus dem Umfeld einer Partei oder kandidierenden Gruppierung. Das Gesetz beschränkt den Kreis der Personen, die einen Wahlvorschlag vertreten können, nicht. Gemäss Kreisschreiben des Bundesrates müssen die einen Wahlvorschlag vertretenden Personen **im Wahlkreis stimmberechtigt** sein^{6 7} – dies ergibt sich allerdings nicht aus dem Gesetz und es ist auch kein zwingender Grund hierfür ersichtlich. Für die wahlleitenden Behörden ist es wichtig, rasch verfügbare kompetente Ansprechpersonen eines Wahlvorschlags zu haben, in der Praxis sind dies oft Mitarbeitende eines Parteisekretariats. Es ergibt keinen Sinn, für die Vertretungen das Stimmrecht im Wahlkreis zu verlangen (das ja auch für Kandidaturen keine Voraussetzung ist).
- 8 Eine Person kann **nur für einen einzigen Wahlvorschlag die Vertretung oder die Stellvertretung darstellen**. Dies gilt auch für verbundene bzw. unterverbundene Listen derselben Gruppierung. Diese Präzisierung steht so nicht im Gesetz, wird aber in den Kreisschreiben des Bundesrates zu den Nationalratswahlen festgehalten.⁸ Es mag zwar bei Gruppierungen mit mehreren Teillisten den Behörden die Arbeit erleichtern, wenn eine Person für mehrere Wahlvorschläge als Vertretung fungiert. Die Vorschrift lässt sich dennoch rechtfertigen, sind doch durchaus auch zwischen verbundenen und unterverbundenen Teillisten Interessenkonflikte denkbar, etwa bei strittigen Fragen um Listenbezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben könnten. Und auch die Teillisten konkurrieren letztlich bei der Wahl um Mandate.
- 9 Wird bei der Einreichung eines Wahlvorschlags keine Vertretung und/oder keine Stellvertretung bezeichnet, so gelten als solche **die erst- und die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags**. Wie es sich verhält, wenn der Wahlvorschlag im Sinne vom Art. 24 Abs. 3 BPR vom Beibringen der Unterschriften befreit ist, regelt das Gesetz nicht. Gemäss dem Kreisschreiben des Bundesrates zu Nationalratswahlen 2023, würden hier die erste und zweite kandidierende Person die Vertretung darstellen.⁹ Die Frage ist wohl eher theoretischer Natur, da der Fall nur bei im Parteienregister eingetragenen Parteien eintreten kann und diese regelmässig eine Vertretung und eine Stellvertretung bezeichnen dürften.
- 10 Die Formulierung von Art. 25 BPR ist überholt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung sind es «**die Unterzeichner**», die «einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter» **bezeichnen**. Diese Personen gelten dann als Vertretung der Unterzeichnenden und geben in deren Namen verbindliche Erklärungen ab (vgl. Abs. 2). Damit wird den Unterzeichnenden eine Rolle zugeschrieben – im Sinne einer Trägerschaft oder Urheberchaft eines Wahlvorschlags –, die nicht der Realität entspricht. Bei vielen Wahlvorschlägen etablierter Parteien gibt es mittlerweile aufgrund der Lockerungen der Regeln über die Unterschriftenquoten gar keine Unterzeichnenden im Sinne von Art. 24 BPR mehr. Es sind die Parteisekretariate, die die Wahlvorschlagsvertretungen bezeichnen. Bei den kleinen Parteien und den Aussenseiterlisten sind es die Parteisekretariate bzw. oftmals die

5. Kreisschreiben BR NRW 2023, Ziffer 7.4.6.

6. Kreisschreiben BR NRW 2023, Ziffer 7.4.8.

7. Leitfaden BK NRW 2023, Ziffer 3.4.6.

8. Kreisschreiben BR NRW 2023, Ziffer 7.4.8.

9. Kreisschreiben BR NRW 2023, Ziffer 7.4.8.

Kandidierenden selber, die die Unterschriften für das Quorum sammeln und die Vertretungen benennen. Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags sind nicht die Urheber des Wahlvorschlags, sondern oftmals Leute, die mehr oder weniger zufällig auf der Unterschriftenliste unterschrieben haben.

- 11 Für die Zukunft drängt sich eine **Neufassung** der Bestimmung auf. Neuere kantonale Gesetzgebungen zu den politischen Rechten haben denn auch in ihren Wahlregeln den Konnex zwischen Unterzeichnenden und Wahlvorschlagsvertretung aufgehoben. Sie verlangen für jeden Wahlvorschlag die Bezeichnung einer Vertretung, definieren diese aber nicht mehr als die Vertretung der Unterzeichnenden.¹⁰

B. Abgabe von Erklärungen (Abs. 2)

- 12 Die Personen, die die Vertretung bzw. die Stellvertretung des Wahlvorschlags ausüben, sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden **«die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben»**. Ihre Erklärungen im Rahmen des Mängelbehebungs- und Bereinigungsverfahrens von Art. 29 BPR sind für den Wahlvorschlag bindend und verpflichtend. Zu denken ist etwa an Anpassungen von Listenbezeichnungen oder Listenkürzeln, die zu Verwechslung Anlass geben könnten, an den Ersatz von Kandidaturen, die von Amtes wegen gestrichen werden müssen, an Fragen bezüglich der Berufsbezeichnung usw. Auch die Formulierung dieses zweiten Absatzes («im Namen der Unterzeichner») ist überholt (vgl. oben N. 11).
- 13 Welche **entscheidende Rolle** den Personen zukommt, die als Listenvertretung fungieren, illustriert ein **Entscheid des Bundesgerichts** zu den Solothurner Kantonsratswahlen 2005.¹¹ Eine Person, die in der Öffentlichkeit als Frau auftrat und eine Geschlechtsumwandlung in die Wege geleitet hatte, war auf dem Wahlvorschlag mit weiblichem Vornamen aufgeführt, obwohl sie im Personenstandsregister unter anderem Namen (noch) als Mann registriert war. Die Behörden setzten darauf der Vertretung des Wahlvorschlags mittels Verfügung eine kurze Frist mit der Aufforderung, die Angaben auf dem Wahlvorschlag zu korrigieren – unter der Androhung, die Kandidatur allenfalls auf dem Wahlvorschlag zu streichen. Nachdem die Vertretung auf die Aufforderung nicht reagierte, wurde die Kandidatur gestrichen. Zu Recht, wie das Bundesgericht auf Beschwerde der vom Wahlvorschlag gestrichenen Person festhielt: Gemäss der Solothurner Regelung¹² (die der Regelung im BPR entspricht) handelten die Unterzeichnenden durch zwei von ihnen bestimmte Personen – die Vertretung und die Stellvertretung. Richtigerweise hätten die Behörden darum die Aufforderung, den Wahlvorschlag zu korrigieren, an die Vertretung adressiert. Die einzelnen Kandidierenden hätten «keinen Einfluss auf die allfällige Bereinigung der Wahlvorschläge». Indem die Vertretung der Aufforderung zur Listenbereinigung weder nachgekommen sei noch die Verfügung angefochten habe, habe sie sich der Streichung der betroffenen Kandidatur aus ihrem Wahlvorschlag rechtsverbindlich unterzogen und die Kandidatur fallen gelassen, befand das Bundesgericht (und prüfte darum gar nicht mehr inhaltlich, ob die Zulassung der Kandidatur nur unter dem männlichen Vornamen rechtmässig gewesen war).

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 9.4.1975 (BB1 1975 I 1317).

10. § 48 StWG/TG; Art. 59 Abs. 3–5 LEDP/VD.

11. BGer 1P.94/2005 vom 17.5.2005.

12. § 39 des Gesetzes des Kantons Solothurn vom 22.9.1996 über die politischen Rechte (GpR/SO, SG 113.111).

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 19.10.2022 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22.10.2023, (BBl 2022 2547) (zit. Kreisschreiben BR NRW 2023).

Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen für die Nationalratswahlen vom 22.10.2023 (zit. Leitfaden BK NRW 2023).